

SATZUNG
der Stadt Bad Rappenau über die Form der
öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des Paragraf 4 der Gemeindeordnung für BadenWürttemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Gesetzblatt Seite 1 von 1976) und des Paragraf 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 31.10.1955 (Gesetzblatt Seite 235) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 18.05.1978 folgende Satzung beschlossen:

Paragraf 1
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Rappenau erfolgen durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelbach.

Paragraf 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29. November 1973 außer Kraft.

Bad Rappenau, den 18.05.1978

gezeichnet Zimmermann
(Zimmermann)
Bürgermeister